#### Schadstoffratgeber Gebäuderückbau

# Gasentladungslampen

431

Stand: 09/2020

## **Beschreibung**

Gasentladungslampen (Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, Quecksilberdampflampen, Projektionslampen und ähnliches) enthalten aufgrund ihres Funktionsprinzips <u>Quecksilber</u> (mg- bis g-Bereich) und Leuchtstoffe. Auch heute sind noch Leuchten mit <u>PCB</u>-haltigen <u>Kondensatoren</u> zu finden. Sie dürfen nicht zerstört werden, da dann giftige Quecksilberdämpfe freigesetzt werden.

Gasentladungslampen bringen bei nicht umweltverträglicher Entsorgung eine erhebliche Umweltbelastung mit sich. Deshalb müssen Röhren, Lampen etc. beim Gebäuderückbau getrennt ausgebaut, gesammelt und nach den Vorgaben des Elektrogerätegesetzes entsorgt werden. Eine Zerlegung von\_Leuchten oder Lampen an der Baustelle ist nicht zulässig.

Weitere Informationen siehe Kondensatoren

#### **Probenahme**

Überprüfung der Kennzeichnung für Kondensatoren (siehe dort).

## **Entsorgung**

Leuchtstofflampen müssen in zertifizierten Erstbehandlungsanlagen behandelt werden. Glas und Metalle können stofflich verwertet werden.

Abfallschlüssel:

für Leuchtstoffröhren:

20 01 21\* Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle